

II-13192 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode



BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KUNST

GZ 10.000/17-Parl/94

Wien, 6. April 1994

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 Wien

5999/AB

1994-04-07

zu 6091 J

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 6091/J-NR/94, betreffend Kantine an der Berufsschule in Völkermarkt/Kärnten, die die Abgeordneten Mag. Herbert Haupt und Genossen am 8. Februar 1994 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

1. Haben Sie Kenntnis über die Causa Berufsschule in Völkermarkt?
2. Was wird das BMUK unternehmen, um den derzeitigen gesetzwidrigen Zustand zu sanieren und werden Sie in diesem Zusammenhang Kontakt mit dem BMWA bzw. BMF aufnehmen?
3. Welche dienst- und disziplinarrechtlichen Auswirkungen ergeben sich insbesondere für Herrn Direktor Kapun, sollte er sich weiterhin weigern, diesen Zustand umgehend abzustellen?

Antwort:

Gesetzlicher Schulerhalter der Berufsschule Völkermarkt ist das Land Kärnten; in dessen Kompetenz fallen auch dienst- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten des in der Anfrage genannten Schulleiters. Seitens des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst wurde geprüft, ob der Schulleiter der Berufsschule Völkermarkt seine Funktion gemäß § 56 Schulunterrichtsgesetz ordnungsgemäß erfüllt hat, bzw. erfüllt.

- 2 -

Dazu hat der Landesschulrat für Kärnten berichtet, daß weitere Beobachtungen der Schulaufsicht ergaben, daß eine immer noch nicht zufriedenstellende und ordnungsgemäße Erfüllung durch Berufsschuldirektor Kapun gegeben ist.

Daher ergeht (in Absprache mit der zuständigen Schulabteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung) an Berufsschuldirektor Kapun eine schriftliche Ermahnung, in der darauf hingewiesen wird, daß bei einer weiteren Nichteinhaltung der Dienstverpflichtung eine Disziplinaranzeige erfolgen wird.

4. An welchen anderen Schulen in Österreich werden Kantinen, die zum entgeltlichen Vertrieb von Waren bestimmt sind, in der Rechtsform eines Vereines geführt?
5. Ist dort gewährleistet, daß die einschlägigen Regelungen des Schul-, Gewerbe-, Lebensmittelpolizei- und Steuerrechts eingehalten werden?
6. Wo ist es in diesem Zusammenhang zu Verfehlungen gekommen und welche Konsequenzen wurden daraus gezogen?

Antwort:

Grundsätzlich ist der Betrieb von Buffetbetrieben an Bundes-schulen in den Rundschreiben Nr. 401/82 und Nr. 251/85 geregelt.

In diesen Rundschreiben ist nicht vorgesehen, daß Kantinen, die zum entgeltlichen Vertrieb von Waren bestimmt sind, in der Rechtsform eines Vereines geführt werden müssen.

- 3 -

Diese Rundschreiben weisen darauf hin, daß die einschlägigen Regelungen des Schul-, Gewerbe-, Lebensmittelpolizei- und Steuerrechts eingehalten werden.

Gravierende Verfehlungen sind bis dato keine bekannt, andernfalls wäre der bestehende Pachtvertrag sofort gekündigt worden.

A handwritten signature in black ink, consisting of a long diagonal stroke followed by several loops and a final horizontal stroke.